

Vereinbarung

zwischen

der Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

und

zur Höhe und zur Zahlung der Schulkostenbeiträge gemäß § 129 i.V. § 115 Schulgesetz M-V vom 15.05.1996 i.d.F. vom 16. Februar 2009 für allgemein bildende Schulen mit Ausnahme der Förderschulen.

Vorbemerkung:

Um für einen überschaubaren Zeitraum gegenseitige Planungssicherheit zu schaffen, schließen die Parteien nach § 3 Satz 1 i.V. § 4 Abs. 6 der Schullastenausgleichsverordnung die nachstehende Vereinbarung.

1.

Die Parteien vereinbaren für die Schuljahre 2011/2012 bis 2013/2014 einschließlich einen einheitlichen pauschalisierten Schulkostenbeitrag von 950,00 € pro Schüler und Jahr. Dieser gilt für alle allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen im Sinne von § 11 Abs. 2 Buchstabe f i.V. § 36 des Schulgesetzes.

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die mit Bestätigung durch die zuständige Schulbehörde an einer allgemein bildenden Schule integrativ unterrichtet werden, erhöht sich der Schulkostenbeitrag um 250,00 €.

2.

Die Zahl der zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler wird jeweils durch die amtliche Schulstatistik festgestellt.

3.

Für die Schuljahre 2011/2012 bis 2013/2014 erfolgt die Berechnung des Schulkostenbeitrages jeweils nach Vorlage der amtlichen Schulstatistik. Die sich daraus ergebenden Jahresbeiträge werden in vier gleich hohen Raten ausgezahlt, und zwar jeweils zum 15.10., 15.01., 15.04. und 15.07. des jeweiligen Schuljahres.

4.

Die Vereinbarung gilt für die Schuljahre 2011/12 bis einschließlich 2013/14.

Sie verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, soweit nicht eine der Parteien spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit der Verlängerung schriftlich widerspricht.

Eine außerordentliche Kündigung zum Ende eines Schuljahres ist von beiden Vertragsparteien nur zulässig für den Fall, dass durch Rechtsänderung der Anspruch des Trägers der Ersatzschule bzw. die Zahlungsverpflichtung des öffentlichen Schulträgers gemäß § 129 Schulgesetz aufgehoben oder so wesentlich geändert wird, dass mindestens einem der Vertragspartner eine Fortführung der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann.

5.
Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabredungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Schwerin,

.....
Schulträger

.....
Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

.....
Dieter Niesen
2. Stellv. der Oberbürgermeisterin